Amtliche Bekanntmachungen

DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU

Jahrgang: 14

Nr.: 6 Seite: 7 -

23.02.1983

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der integrierten Werkstatt der Fakultät für Physik

Aufgrund von § 28 Absatz 5 Universitätsgesetz hat der Verwaltungsrat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. am 6. Dezember 1982 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 26. Januar 1983, Az. Nr. II 515.1/11 erteilt.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die integrierte Werkstatt ist eine Betriebseinheit im Sinne von § 28 Absatz 3 Universitätsgesetz. Sie ist der Fakultät für Physik zugeordnet; der Dekan führt die Dienstaufsicht.
- (2) Die integrierte Werkstatt ist in folgende Einzelwerkstätten gegliedert:
 - 1. Werkstatt für Feinmechanik
 - 2. Werkstatt für Elektronik

§ 2 Aufgaben

Der integrierten Werkstatt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Konstruktion, Entwicklung, Anfertigung, Herstellung, Aufbau und Erprobung von wissenschaftlichen Geräten, Apparaturen, Modellen, Versuchsanordnungen und ähnlichen Hilfsmitteln sowie neuen Technologien für Forschung und Lehre.
- 2. Betrieb, Instandhaltung (Wartung, Reparatur), Verbesserung, Umbau, Änderung und Abbau von wissenschaftlichen Geräten und anderem.
- 3. Kleinserienfertigung von Geräten, die in der Regel nicht im Handel erhältlich sind und in den wissenschaftlichen Werkstätten entwickelt werden.
- 4. Beratung und Unterstützung der Wissenschaftler (einschließlich deren Mitarbeiter und Studenten) bei allen im Zusammenhang mit Forschungsarbeiten und bei Lehrveranstaltungen auftretenden technischen Problemen.
- 5. Betreuung der Auszubildenden (Lehrlingsausbildung).
- 6. Technische Hilfeleistungen in begründeten Einzelfällen an Einrichtungen der technischen Grundversorgung und der Krankenversorgung.

§ 3 Leitung

- (1) Die integrierte Werkstatt hat einen ständigen Leiter, der zum hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal gehört (wissenschaftlicher Leiter).
- (2) Der wissenschaftliche Leiter ist verantwortlich für die Verwaltung und für die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der der integrierten Werkstatt zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume. Ausgenommen hiervon sind die rechtliche Vertretung der integrierten Werkstatt nach außen, insbesondere der Abschluß von Verträgen, die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter und die beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten, soweit diese Zuständigkeiten nicht von der Zentralen Verwaltung auf den wissenschaftlichen Leiter der integrierten Werkstatt übertragen worden sind. Der wissenschaftliche Leiter ist Vorgesetzter des Werkstattpersonals; ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Die Vertretung der integrierten Werkstatt gegenüber den Organen der Albert-Ludwigs-Universität und den Benutzern;
 - 2. die Aufsicht über die Bediensteten der integrierten Werkstatt;
 - 3. die Mitwirkung bei der Einstellung von Personal;
 - 4. die Regelung der inneren Organisation (Erlaß einer Betriebs- bzw. Werkstattordnung und von Dienstanweisungen);
 - 5. die Ausübung des Hausrechts in den Räumen der integrierten Werkstatt;
 - 6. die Entscheidung über die Annahme und Ausführung von Werkstattaufträgen;
 - 7. die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.
- (3) Bei der Wahrnehmung der Fachaufsicht wird der ständige wissenschaftliche Leiter in den Einzelwerkstätten (§ 1 Absatz 2) von den Werkstattleitern unterstützt.

§ 4 Benutzung

- (1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal der Fakultät für Physik und deren Einrichtungen kann die Leistungen der integrierten Werkstatt zur Erfüllung seiner Dienstaufgaben in Anspruch nehmen.
- (2) Andere Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität können im Rahmen ihrer Dienstaufgaben als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Besucher nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Eine Benutzung für andere Zwecke oder durch andere Personen ist nur ausnahmsweise und nur in geringfügigem Umfang zulässig; sie darf die Zweckbestimmung der integrierten Werkstatt nicht beeinträchtigen und bedarf der Zustimmung des Kanzlers. Für die Benutzung in diesen Fällen ist voller Kostenersatz zu leisten.
- (4) Die Werkstattaufträge sind auf dem hierfür vorgeschriebenen Antragsformular zu stellen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. in Kraft.

Prof. Dr. Bernhard Stoeckle

(Rektor)